Ordnung

des Evangelischen Kindergartens "Zum Friedefürsten" Klingenthal

Kinderkrippe, Kindergarten und Hort werden der Rechtsform wegen als Kindertagesstätte bezeichnet; im nachfolgenden Verlauf Kita genannt.

1. Grundlagen und Aufgaben

1.1. Der Evangelische Kindergarten "Zum Friedefürsten", Kirchstr. 23, 08248 Klingenthal steht in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Klingenthal.

1.2. Im Rahmen der allgemeinen pädagogischen Arbeit mit den zu betreuenden Kindern vermitteln die Mitarbeiter auch Inhalte des christlichen Glaubens. Dabei berücksichtigen die pädagogischen Fachkräfte die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Des Weiteren können Personensorgeberechtigte in Erziehungsfragen beraten werden.

2. Leitung

2.1. Die Verantwortung für die Kita liegt bei der Kirchgemeinde als Träger, vertreten durch den Kirchenvorstand. Dessen Vorsitzender bzw. Beauftragter (Kitaleitung) ist dem Personal der Kita gegenüber weisungsberechtigt.

2.2. Die Fachaufsicht über die Kita wird vom Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. ausgeübt. Die Kita ist Mitglied im Verband Evangelischer Kitas Sachsen e.V..

2.3. Die Leitung (in deren Abwesenheit die Stellvertretung) leitet die Kita sowohl in pädagogischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

2.4. Zur Unterstützung der Einrichtungsleitung ist ein Kitaausschuss zu bilden. Diesem Ausschuss gehören an:

- der Pfarrer als Vorsitzender
- die Leitung der Kita
- zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Kirchvorsteher oder geeignete Gemeindeglieder
- ein zu wählender Elternvertreter je Gruppe
- ein Vertreter des Stadtrates Klingenthal
- eine pädagogische Fachkraft der Kita

Der Kitaausschuss hat beratende Funktion und ein Auskunfts- und Mitwirkungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen.

2.5. Bei Personal- und Finanzfragen entscheidet immer der Kirchenvorstand.

3. Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen

3.1. Die Kita ist mit 82 Plätzen, davon 9 Plätzen für Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, 2 Plätzen für Kinder mit Eingliederungshilfe und 24 Plätzen für Kinder im schulpflichtigen Alter ausgelegt.

3.2. Kinder werden in der Regel ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung nach Abstimmung mit dem Träger und dem Landesjugendamt. Die Kinder können bei Verfügbarkeit von Plätzen bis zur Beendigung der 4. Klasse in der Einrichtung verbleiben.

3.3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. In der Kita und auf der Website der Kirchgemeinde wird dafür ein Anmeldeformular bereitgestellt. Die

Personensorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Anmeldung.

3.4. Maßgebend für die Aufnahme in die Einrichtung ist zunächst die Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.
Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger.

3.5. Das Ergebnis der Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Kann dem Aufnahmeantrag stattgegeben werden, wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Betreuungsverträge werden grundsätzlich ab 1. des Monats geschlossen.
Die Eingewöhnungszeit beginnt max. 2 Wochen vor Vertragsbeginn und wird individuell zwischen Eltern und Leitung abgesprochen.

3.6. Bei Aufnahme ist ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Das Attest darf nicht älter als 14 Tage sein.
Nach dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz müssen die Personensorgeberechtigten der Kita-Leitung bei der Aufnahme vorlegen:

- Nachweis über die erfolgten Masernschutzimpfungen (Impfausweis),
- ein Nachweis über Masernimmunität
- einen Nachweis über eine Impfberatung (gem. §34 Abs. 10a IfSG)
- eine ärztliche Bestätigung, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden darf

Liegt kein Nachweis entsprechend dem Masernschutzgesetz vor oder wird dem Gesetz nicht Folge geleistet, behalten wir uns vor, das Kind nicht im Kindergarten aufzunehmen.

3.7. In Fällen, in denen Kinder aus einmaligen und zwingenden Gründen kurzfristig und nur tageweise in die Einrichtung aufgenommen werden (Gastkinder), wird der Elternbeitrag nach Tagessätzen erhoben.
Gastkindplätze können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in der Einrichtung entsprechende Aufnahmemöglichkeiten bestehen und kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger betreut.
Bezüglich der gesundheitlichen Eignung des Kindes gilt Pkt. 3.6. der Kitaordnung.

3.8. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Konzeption, den pädagogischen Inhalten, der vorliegenden Ordnung (mit Anlagen) und den Hausregeln einverstanden und erkennen diese als verbindlich an.

4. Änderungen/Abmeldung/Kündigung

4.1. Die Personensorgeberechtigten können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsende das Vertragsverhältnis ändern bzw. lösen. Die Änderung bzw. Kündigung bedarf der Schriftform.

4.2. Bei Einschulung ist keine Kündigung, aber eine schriftliche Abmeldung erforderlich. Soll das Kind den Hort besuchen, ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich (entsprechend 3.4.). Betreuungsverträge für die Hortbetreuung werden zunächst für zwei Jahre abgeschlossen (1.-2. Klasse).
Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr kann formlos schriftlich beantragt werden und wird bei freien Plätzen gewährt. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kita in Absprache mit dem Träger.

4.3. Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Kitaordnung wiederholt verletzt wird.

4.4. Der Wechsel von Wohnung, Arbeitsstelle und Telefonnummer sowie Änderungen des Familienstandes bzw. Anzahl der Kinder sind unverzüglich der Kitaleitung schriftlich mitzuteilen. Gesundheitliche Veränderungen eines Kindes z.B. Allergien, chronische Erkrankungen, müssen den pädagogischen Fachkräften mit Vorlage des ärztlichen Attestes mitgeteilt werden.

5. Besuch der Kita/Regelung in Krankheitsfällen

5.1. Die Kita ist von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr durchgehend geöffnet.

5.2. Die Einrichtung bietet innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten an:

für Krippen- und Kindergartenkinder:
- bis zu 6,0 Stunden täglich = ein Halbtagsplatz bis max. 12.00 Uhr
- bis zu 9,0 Stunden täglich = ein Ganztagsplatz

für Hortkinder:
- bis zu 6,0 Stunden täglich

5.3. Bei Fernbleiben des Kindes an einem oder mehreren Tagen ist die Kitaleitung unbedingt zu verständigen. Dies muss bis spätestens 8.30 Uhr des entsprechenden Tages erfolgen, ansonsten wird das Essengeld für diesen Tag berechnet.

5.4. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes mit einer meldepflichtigen Krankheit ist unverzüglich die Kitaleitung zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle nur mit ärztlichem Attest möglich.
Kranke und krankheitsverdächtige Kinder dürfen wegen der Ansteckungsgefahr nicht in die Kita gebracht werden. Sie sind unverzüglich zu entschuldigen. Das Kind darf die Einrichtung erst nach ausgeheilter Krankheit wieder besuchen, d.h. muss **48h beschwerdefrei** sein. In besonderen Einzelfällen kann ein ärztliches Attest angefordert werden.

5.5. Über eine vorübergehende Schließung der Kita entscheidet die Kitaleitung nach Absprache mit dem Träger. Schließzeiten an Weihnachten und am Jahreswechsel, bei Brückentagen sowie zu pädagogischen Tagen berät der Kitaausschuss. Die Entscheidung dazu trifft der Kirchenvorstand und wird den Eltern mittels Aushangs mitgeteilt.

6. Aufsichtspflicht

6.1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kita für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind von den pädagogischen Fachkräften übernommen wird, bzw. endet die Aufsichtspflicht bei Übergabe an die Personensorgeberechtigten.
Auf dem Weg zur Kita und zurück sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Insbesondere tragen diese dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß in der Kita abgegeben und abgeholt wird. Die Übergabe an das pädagogische Personal soll direkt erfolgen. Ausgenommen davon sind Hortkinder.

6.2. Sonderregelungen müssen durch die Kitaleitung genehmigt werden und bedürfen der Schriftform. Durch eine schriftliche Erklärung geben die Personensorgeberechtigten die Einwilligung, dass eine dritte Person (mind. 10 Jahre alt) ihr Kind abholen darf.

6.3. Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass ihr Kind allein den Heimweg antreten darf, endet an der Grundstücksgrenze der Kita die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte.

6.4. Eine Medikamentengabe erfolgt in der Einrichtung nur auf ärztliche Anweisung und schriftliche Ermächtigung der Personensorgeberechtigten und einzig in Fällen mit chronischer oder allergischer Krankheit. Ansonsten gilt Pkt. 5.4.
Für unvorhersehbare Reaktionen bei in Auftrag gegebenen Verabreichungen von Medikamenten wird von der Kita keine Haftung übernommen.

7. Versicherung

7.1. Für Kleidung und mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Kita keine Haftung. Eine Kennzeichnung von Kleidung und Gegenständen mit dem Namen bzw. Namenskürzel ist wünschenswert.

7.2. Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
Dies betrifft

- den direkten Weg von und zur Kita (§ 8 Abs. 2 Nr.1 SGB VII)
- den Aufenthalt in der Kita
- die Zeit aller Veranstaltungen der Kita; ausgenommen: Angebote Dritter

Kinder unter zwei Jahren sind für den Aufenthalt in der Kita bzw. für den Weg zur/von der Kita durch die Personensorgeberechtigten zu versichern.

7.3. Alle Unfälle, auch kleine Verletzungen, während der in Punkt 7.2. angegebenen Zeiten sind unverzüglich der Kitaleitung mitzuteilen. Diese hat die Schadensregulierung durch Unfallmeldung einzuleiten.

8. Gebühren

8.1. Elternbeiträge werden aufgrund des Sächsischen Kitagesetzes (SächsKitaG) erhoben und sind verbindlich.

8.2. Bei Abmeldung endet die Beitragspflicht zum Monatsende.

8.3. In sozialen Härtefällen besteht die Möglichkeit, sich den Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Jugendamt erstatten zu lassen. Die Leitung kann die Personensorgeberechtigten über Art und Umfang dieser Möglichkeit informieren. Die Beantragung ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten.

8.4. Das Essengeld muss nach Maßgaben des SächsKitaG und entsprechend der Forderung durch die Kommune kostendeckend sein.
Die jeweilige Höhe des Essengeldes wird in der Anlage „Beiträge für Verpflegung und Bastelgeld" der Ordnung des Evangelischen Kindergartens geregelt. Diese kann jederzeit auf Beschluss des Kirchenvorstandes angepasst werden.

8.5. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den von der Stadtverwaltung Klingenthal berechneten Beträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Klingenthal.

8.6. Für jedes in unserer Einrichtung betreute Kind wird Bastelgeld erhoben. Die jeweilige Höhe wird in der Anlage „Beiträge für Verpflegung und Bastelgeld" der Ordnung des Evangelischen Kindergartens geregelt. Diese kann jederzeit auf Beschluss des Kirchenvorstandes angepasst werden.

8.7. Der Einzug von Elternbeitrag, Essengeld und Bastelgeld erfolgt per Lastschrift vom angegebenen Konto in der Regel zwischen 6. und 8. Werktag. Entstehende Gebühren bei nicht durchführbaren Lastschriften gehen zu Lasten des/der Zahlungspflichtigen.

9. Datenschutz

9.1. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und der zu betreuenden Kinder werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt.
Der Träger bzw. die Leitung der Kita darf Namen, Adresse und Geburtsdatum des Kindes und der Eltern an die Stadtverwaltung Klingenthal, die Kassenverwaltung Zwickau und das Landratsamt Vogtlandkreis aus abrechnungsrelevanten Gründen weitergeben. Außerdem werden in Notfällen die Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten an den behandelnden Notarzt weitergegeben.

9.2. Die Personensorgeberechtigten erhalten bei Aufnahme das Formular „Elterninformation zum Datenschutz".

10. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

10.1. Die Kindergartenordnung vom 10.06.2020 wurde überarbeitet.

10.2. Die Ordnung des Evangelischen Kindergartens „Zum Friedefürsten“ Klingenthal wurde am 20.10.2026 vom Kirchenvorstand beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

10.3. Den Personensorgeberechtigten wird die überarbeitete Ordnung des Evangelischen Kindergartens überlassen.

Klingenthal, 20.10.2026

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Klingenthal
Kirchenvorstand

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

Evangelischer Kindergarten
„Zum Friedefürsten“ Klingenthal

.....
Leitung